

# Die Digitalisierung der Rechtsanwaltskammer - ausgewählte Probleme aus der Praxis

Hoes

2024

ISBN 978-3-406-82093-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](http://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

von Hybridsitzungen erlaubt werden. Bei Hybridsitzungen können die Vorstandsmitglieder entweder in Präsenz im Sitzungssaal oder per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet an der Sitzung teilnehmen. In jedem Fall gelten die Vorstandsmitglieder als in der Sitzung anwesend und sorgen so für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes.<sup>184</sup> Die per Telefon- oder Videokonferenz zugeschalteten Vorstände nehmen an der Sitzung teil und sind gleichermaßen rede- und stimmberechtigt. Hybridsitzungen würden es den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern (§ 75 S. 1 BRAO) auch leichter ermöglichen, an den Sitzungen teilzunehmen, weil Anfahrtszeiten wegfallen und eine Teilnahme auch ortsunabhängig und flexibel möglich wäre.

Die gesetzliche Regelung zur Beschlussfassung in Videokonferenzen sollte sich nur auf deren grundsätzliche Zulässigkeit beschränken und die nähere Ausgestaltung der Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 70 Abs. 3 BRAO überlassen, um den Kammern eine an ihren Bedürfnissen orientierte Ausgestaltung zu ermöglichen. Tatsächlich liegt derzeit ein Gesetzentwurf vor, der Sitzungen in jeglicher Form (und nicht nur in Präsenz) erlaubt und darin auch Beschlussfassungen und Abstimmungen ohne Schriftformerfordernis ermöglicht.<sup>185</sup>

In die Geschäftsordnung sollte eine Widerspruchsregelung der Vorstandsmitglieder aufgenommen werden, denn es mag Tagesordnungspunkte geben, die sich einer virtuellen Beschlussfassung verschließen.<sup>186</sup> Es könnte beispielweise geregelt werden, dass eine (hybride) Sitzung in Video- oder Telefonkonferenzen nur dann zulässig ist, wenn nicht zuvor ein festzulegendes Quorum der Vorstandsmitglieder dem widersprochen hat. Das erforderliche Quorum sollte größer als ein Vorstandsmitglied sein, damit nicht Einzelinteressen den Sitzungsmodus bestimmen können. Der Präsident sollte mit der Einberufung der Vorstandssitzung (§ 70 Abs. 1 BRAO) darauf hinweisen, dass und in welcher Weise die Nutzung von Video- und Telefonkonferenz beabsichtigt ist sowie eine

---

<sup>184</sup> Nach § 71 BRAO ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>185</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe vom 6.10.2023, BT-Drs. 20/8674, 39 mit Verweis auf S. 36.

<sup>186</sup> Beispielsweise könnte dies bei der Wahl des Präsidiums (§ 78 BRAO) der Fall sein, die nach den ordentlichen Wahlen zum Vorstand üblicherweise in der darauffolgenden Vorstandssitzung ansteht. Anders als bei den Wahlen zum Vorstand (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BRAO) schreibt das Gesetz bei der Wahl des Präsidiums keine geheimen Wahlen vor. Es könnte jedoch seitens einiger Vorstandsmitglieder eine geheime Wahl gewünscht sein, die sich organisatorisch oder technisch bei einer Hybridsitzung oder bei einer Videokonferenz nicht oder nicht ohne Weiteres durchführen lässt.

angemessene Frist zum Widerspruch setzen. Der Widerspruch hat formlos gegenüber dem Präsidenten zu erfolgen.<sup>187</sup>

- 72 Nicht zuletzt im Hinblick auf die umfassende Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder (§76 BRAO) sollte die Geschäftsordnung Vorgaben zur Sicherheit machen, dass Dritte keine Kenntnis vom Inhalt der Sitzung nehmen können. Zum einen können dies technische Vorgaben an die datenschutzgerechte Ausgestaltung der eingesetzten Konferenzsysteme sein. Zum anderen aber auch organisatorische Maßnahmen, wonach die zugeschalteten Vorstandsmitglieder zu Protokoll versichern müssen, dass während der Dauer der Sitzung sich in dem von ihnen genutzten Raum nur teilnahmeberechtigte Personen aufhalten.<sup>188</sup>
- 73 Eine Aufzeichnung der Sitzung sollte unzulässig sein, was ebenfalls in die Geschäftsordnung aufzunehmen wäre. Eine Aufzeichnung der Sitzung könnte die Diskussionskultur des Vorstandes hemmen, wenn die Mitglieder des Vorstandes befürchten müssten, dass alle Äußerungen festgehalten werden. Im Übrigen wäre dies auch aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich, denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Aufzeichnung der mündlichen Beratung über zum Teil sensible Zulassungs- oder Aufsichtsverfahren zur Erfüllung der Aufgaben der Rechtsanwaltskammer erforderlich ist und damit gerechtfertigt wäre.

## II. Unterzeichnung von Protokollen

- 74 Über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist (§72 Abs.3 BRAO). Das Protokoll soll als Beweismittel bei der Anfechtung von Beschlüssen und Wahlen dienen und kann auch für die Staatsaufsicht der Kammer (§62 Abs.2 BRAO) bedeutsam sein.<sup>189</sup>
- 75 Das Protokoll wird üblicherweise mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellt und liegt somit digital vor. Nur für die händische Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und dem Schriftführer muss es ausgedruckt werden, um es nach Unterzeichnung wieder einzuscannen und zur digitalen Akte abzulegen. Bei einer konsequenten Digitalisierung ist dieser Medienbruch zu vermeiden. Hinzu kommt, dass die Unterzeichnung meistens organisatorisch und zeitlich aufwändig ist, weil die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder selten in der Kammergeschäftsstelle

<sup>187</sup> Vgl. zu allem ähnlich die Gesetzesbegründung zur Änderung des §30 BetrVG in BT-Drs. 19/28899, 19f.

<sup>188</sup> Ähnlich die Gesetzesbegründung zur Änderung des §30 BetrVG in BT-Drs. 19/28899, 20.

<sup>189</sup> Weyland/Weyland, BRAO §72 Rn. 9; Hensler/Prütting/Hartung, BRAO §72 Rn. 15.

anwesend sind und die Protokolle zur Unterzeichnung in die Kanzleien oder in das Homeoffice versendet werden müssen.

Fraglich ist, ob hier die Ersetzung der Schriftform für die Abgabe einer Erklärung durch den Versand über das beA (§ 37 BRAO) weiterhilft. Denn auch wenn man in der Unterzeichnung eines Protokolls zugleich die Abgabe einer Erklärung sehen wollte (zB hinsichtlich der Richtigkeit des Protokolls), scheint die Norm nicht zu passen. Der § 37 S. 1 BRAO erwähnt einen „Erklärenden“ und einen „Empfänger“, die beide über ein beA verfügen müssen. Die Norm scheint also von der Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung auszugehen, die einer Schriftform unterliegt. Dies passt nicht zu dem Fall der Unterzeichnung eines Protokolls. Es ist wohl kein Versehen, dass in der Gesetzesbegründung die Unterzeichnung des Protokolls nach § 72 Abs. 3 BRAO nicht als Anwendungsfall der Schriftformersetzung nach § 37 BRAO aufgezählt wird.<sup>190</sup> Um hier keine Anfechtungsgründe zu schaffen, sollten die Rechtsanwaltskammern davon absehen, die händische Unterzeichnung der Protokolle über § 37 BRAO zu ersetzen.

Wenn § 37 BRAO als speziellere Vorschrift nicht greift, könnte über § 32 Abs. 1 S. 1 BRAO möglicherweise die Ersetzung der Schriftform nach § 3a Abs. 2 VwVfG Anwendung finden. Dann könnte die Unterzeichnung des Protokolls durch die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden (§ 3a Abs. 2 S. 1 und 2 VwVfG). Allerdings passt der Titel der Norm mit „Elektronische Kommunikation“ nicht auf den hier vorliegenden Fall der Unterzeichnung eines Protokolls. Gleichwohl scheint der Wortlaut des § 3a Abs. 2 S. 1 VwVfG für sich genommen anwendbar zu sein. Tatsächlich soll nach der Gesetzesbegründung der Absatz 2 eine Generalklausel sein, nach der eine gesetzlich angeordnete Schriftform unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen durch die elektronische Form ersetzt werden kann.<sup>191</sup> Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, soll gesetzlich angeordneten Schriftformerfordernissen genügen.<sup>192</sup> Die Bedeutung der Norm geht also über eine elektronische Kommunikation hinaus und will die Schriftformersetzung im Verwaltungsrecht als Grundsatz regeln. Man könnte jetzt noch einwenden, dass ein gesetzliches Unterzeichnungsgebot kein Schriftformerfordernis darstellt und deshalb die Norm nicht anwendbar ist. Hier wird aber zu Recht in der Literatur die Auffassung vertreten, dass von der Schriftform im Sinne des § 3a Abs. 2 VwVfG auch Begriffe umfasst sind, die die Schriftform voraussetzen (wie „Unterschrift“, „Unterschriftenliste“ oder „Nieder-

---

<sup>190</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26828, 198.

<sup>191</sup> BT-Drs. 14/9000, 30.

<sup>192</sup> BT-Drs. 14/9000, 31.

schrift“).<sup>193</sup> Insofern spricht einiges dafür, dass die nach § 72 Abs. 3 BRAO erforderliche Unterzeichnung des Protokolls aufgrund der Regelung in § 3a Abs. 2 VwVfG durch eine an dem Protokoll anzubringende qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden kann.<sup>194</sup> Es wäre allerdings wünschenswert, wenn eine klarstellende Regelung direkt in der BRAO hierzu aufgenommen werden würde, um auch letzte Rechtsunsicherheiten zu nehmen.<sup>195</sup> Dabei sollte die Unterzeichnung nicht mit weniger als der qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden können: Wie bereits dargelegt, soll das Protokoll auch als (gerichtliches) Beweismittel bei der Anwendung von Beschlüssen und Wahlen dienen. Die Beweiskraft elektronischer Dokumente einer öffentlichen Behörde besitzt nur dann eine gesetzliche Vermutung der Echtheit, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind (§ 112c Abs. 1 S. 1 BRAO iVm § 98 VwGO, §§ 371a Abs. 3 S. 2, 437 ZPO<sup>196</sup>). Dies ist auch ein weiteres Argument, warum bei Protokollen von der Schriftformersetzungs nach § 37 BRAO abzuraten ist. Der § 37 S. 2 BRAO lässt die Schriftformersetzungs auch ohne qualifizierte elektronische Signatur zu, solange das Dokument einfach signiert von der natürlichen Person selbst über das beA versendet wird. Damit würde aber die gesetzliche Vermutung der Echtheit verloren gehen.

### III. Beschlüsse ohne Zusammenkunft

- 78 Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt (§ 72 Abs. 4 Satz 1 BRAO). Die Abstimmungen sind schriftlich durch-

<sup>193</sup> Schoch/Schneider/Hornung, VwVfG § 3a Rn. 61.

<sup>194</sup> Ab dem 1.1.2024 wird nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a VwVfG die Möglichkeit der Schriftformersetzungs auch auf die Übermittlung u. a. aus einem beA ersetzt, vgl. 5. VwVfÄndG vom 4.12.2023, BGBl. I Nr. 344. Ebenso wie bereits zu § 37 BRAO (→ Rn. 76) ausgeführt, hilft diese Schriftformersetzungs bei der Unterzeichnung von Protokollen nicht weiter. Denn auch der Wortlaut des neuen § 3a Abs. 3 Nr. 2a VwVfG passt nicht, da er von einer „Erklärung“ ausgeht, die der „Erklärende“ an die Behörde übermittelt.

<sup>195</sup> Dabei könnte man sich an der Regelung für das gerichtliche elektronische Dokument in § 130b ZPO orientieren, wonach die handschriftliche Unterzeichnung durch die Aufzeichnung als elektronisches Dokument ersetzt werden kann, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Relevant wird dies beispielsweise bei der Unterzeichnung eines Protokolls über die mündliche Verhandlung, wenn die Gerichtsakte elektronisch geführt wird, vgl. Schoch/Schneider/Riese VwGO § 105 Rn. 30a.

<sup>196</sup> Zivilprozessordnung (ZPO) vom 12.9.1950, BGBl. I 533, zul. geänd. durch G v. 7.11.2022, BGBl. I 1982.

zuführen (§ 72 Abs. 4 S. 2 BRAO). Die Beschlussfassung ohne Zusammenkunft ist in der Praxis eher die Ausnahme, wenn man von der Zeit des Lockdowns während der Covid-Pandemie absieht. Sie kann aber in Eilfällen zwischen den turnusmäßigen Sitzungen geboten sein. Es kommen zwei Verfahren der Beschlussfassung in Betracht: Zum einen das Umlaufverfahren, bei dem die Beschlussvorschläge zur schriftlichen Abstimmung den Vorstandsmitgliedern der Reihe nach zugeleitet werden. Zum anderen können gleichlautende Beschlussvorschläge allen Vorstandsmitgliedern gleichzeitig zur schriftlichen Abstimmung mit der Bitte um Rücksendung zugeleitet werden. In jedem Fall ist das Ergebnis der Beschlussfassung vom Präsidenten gegenüber den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.<sup>197</sup>

Das Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung ohne Zusammenkunft ist aufwändig. Zwar kann die Schriftform durch den Versand über das beA (§ 37 BRAO) ersetzt werden, dies bringt aber gegenüber den schlankeren Verfahren einer rein digitalen Beschlussfassung (zB über entsprechende Plattformen oder Apps) kaum organisatorische und zeitliche Erleichterungen. Insofern ist eine Gesetzesänderung erforderlich, mit der auch die elektronische Beschlussfassung ermöglicht wird. Näheres wäre dann in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln, die zu gewährleisten hat, dass die Rechte der Mitglieder gewahrt bleiben und eine ordnungsgemäße Stimmabgabe erfolgt.<sup>198</sup> Da die Beschlussfassungen nicht selten sensible Inhalte mit weitreichenden Auswirkungen auf einzelne Personen zum Gegenstand haben, muss auch bei der digitalen Beschlussfassung selbstverständlich die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht (§ 76 BRAO) sowie die Authentizität der abstimmenden Vorstandsmitglieder gewährleistet sein. In die Geschäftsordnung ist daher auch eine Regelung aufzunehmen, dass darauf bei der Auswahl der Plattformen und der Apps zu achten ist. So müssen die von den Anbietern genutzten Server in Ländern stehen, die in den Geltungsbereich der DSGVO fallen. Die Datenübertragung darf zudem nur verschlüsselt erfolgen. Die Authentizität kann dadurch gewährleistet werden, dass die Zugangsdaten zur Plattform oder zur App nur an das beA des jeweiligen Vorstandsmitgliedes mit dem Attribut „persönlich/vertraulich“ versendet werden.<sup>199</sup> Denn ein Postfachinhaber darf keiner weiteren Person das

---

<sup>197</sup> Weyland/Weyland, BRAO § 72 Rn. 6a.

<sup>198</sup> Ähnlich die Gesetzesbegründung zur Schaffung des § 43 Abs. 7 GenG aF in BT-Drs. 16/1025, 87, wonach die Satzung einer Genossenschaft zulassen kann, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wobei das Nähere die Satzung zu regeln hat.

<sup>199</sup> Die mit „persönlich/vertraulich“ gekennzeichneten Nachrichten können nur vom Postfachinhaber bzw. von explizit dafür berechtigten Personen verarbeitet werden, vgl. beA-Sondernewsletter 6/2022 der BRAK vom 28.3.2022 – URL:

für den Zugang zum beA erteilte Zertifikat überlassen und er muss auch die Zertifikats-PIN geheim halten<sup>200</sup> (§ 26 Abs. 1 RAVPV).<sup>201</sup>

#### IV. Bescheide gegenüber den Betroffenen

- 80 Die Beschlüsse des Vorstandes müssen den betroffenen Personen bekannt gegeben werden. Beim verwaltungsrechtlichen Handeln erfolgt dies in Form von Verwaltungsakten (§ 32 Abs. 1 S. 1 BRAO iVm § 35 VwVfG), in Beschwerde- oder Aufsichtsverfahren zB in Form von Rüge- oder Einspruchsbescheiden (§ 74 BRAO). Außerdem sind in Beschwerdeverfahren die Beschwerdeführer von der Entscheidung des Vorstandes in Kenntnis zu setzen (§ 73 Abs. 3 S. 1 BRAO).
- 81 Aufgrund der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens ist die Rechtsanwaltskammer im verwaltungsrechtlichen Bereich grundsätzlich an keine besondere Form gebunden.<sup>202</sup> Bei nichtverwaltungsrechtlichem Handeln (zB in Beschwerde- und Aufsichtsverfahren) gilt dies ohnehin. Daher bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die häufig noch in Papierform ausgefertigten Beschlüsse auch in digitaler Form zuzustellen. Allerdings sind je nach Gegenstand der Beschlüsse die Vorgaben für förmliche Zustellungen sowie möglicherweise in einigen Fällen auch die Schriftform zu berücksichtigen.

##### 1. Zustellungspflicht

- 82 Verwaltungsakte, durch die die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer begründet oder versagt wird oder erlischt oder durch die eine Befreiung oder Erlaubnis versagt, zurückgenommen oder widerrufen wird, sind zuzustellen (§ 34 BRAO). Diese Zustellungspflicht betrifft vor allem Beschlüsse, die eine konstitutive Auswirkung auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer haben.<sup>203</sup> Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen dieser Beschlüsse soll die förmliche

---

<https://newsletter.brak.de/mailling/186/5153615/0/2cfbc7131b/index.html> (Stand: 31.12.2023).

<sup>200</sup> Dadurch soll verhindert werden, dass der Zugang zum beA mit anderen Personen geteilt bzw. diesen ganz überlassen wird, vgl. Begründung zu § 26 RAVPV in BR-Drs. 417/16, 41.

<sup>201</sup> Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV) vom 23.9.2016, BGBl. I 2167, zul. geänd. durch G v. 15.7.2022, BGBl. I 1146.

<sup>202</sup> Allgemein bezogen auf die Verwaltung: Schoch/Schneider/Hornung, VwVfG § 3a Rn. 25.

<sup>203</sup> BT-Drs. 16/11385, 36.



Zustellung sicherstellen, dass die betroffene Person von dem Verwaltungsakt sicher Kenntnis erlangt.<sup>204</sup> Es soll verhindert werden, dass Fristen zum Nachteil des Adressaten laufen, obwohl dieser von dem zuzustellenden Dokument noch keine Kenntnis nehmen konnte.<sup>205</sup> Neben den in § 34 BRAO erwähnten Verwaltungsakten gibt es im Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer weitere Fälle, in denen eine förmliche Zustellung erforderlich ist.<sup>206</sup>

Ist eine Zustellung vorgeschrieben, haben die Rechtsanwaltskammern das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) des jeweiligen Landes anzuwenden.<sup>207</sup> Die Verwaltungszustellungsgesetze der Länder stimmen weitgehend überein mit dem Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes.<sup>208</sup> Das VwZG gilt nicht nur bei verwaltungsrechtlichem Handeln der Rechtsanwaltskammer, sondern generell, also auch bei Aufsichtsverfahren. Der Anwendungsbereich nach § 1 VwZG sieht eine Zustellung nach diesem Gesetz für alle Zustellungsverfahren der betroffenen Behörden vor, ohne darauf abzustellen, in welchem Bereich die Behörde tätig wird.

In den Verwaltungszustellungsgesetzen sind die Möglichkeiten der förmlichen Zustellung abschließend aufgeführt. Wie sich aus den Regelungen zur elektronischen Zustellung in § 5 Abs. 4 bis 7 VwZG ergibt, schließt entgegen vereinzelter Meinungen das gesetzliche Erfordernis einer Zustellung die elektronische Form nicht aus.<sup>209</sup>

#### a) Elektronische Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Für die Rechtsanwaltskammer kommen grundsätzlich zwei Rechtsgrundlagen für die elektronische Zustellung in Betracht: An Rechtsanwältinnen gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 Abs. 4 VwZG) oder an jedermann mit qeS, sofern der Empfänger einen Zugang für den Empfang elekt-

<sup>204</sup> Weyland/Brüggemann, BRAO § 34 Rn. 3.

<sup>205</sup> BeckOK VwVfG/L. Ronellenfitsch, VwZG § 8 Rn. 1.

<sup>206</sup> So beispielsweise Widerspruchsbescheide (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO), Rügebescheide (§ 74 Abs. 4 Satz 2 BRAO) und Bußgeldbescheide in GwG-Angelegenheiten (§ 73b BRAO iVm §§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 51 Abs. 2 OWiG).

<sup>207</sup> Weyland/Brüggemann, BRAO § 34 Rn. 6. Noch bis zum Jahr 2009 waren für die Zustellungen nach der BRAO generell die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden (§ 229 BRAO aF).

<sup>208</sup> Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.8.2005, BGBl. I 2354, zul. geändert durch G v. 10.8.2021, BGBl. I 3436. – Entweder sind die Landesregelungen gleichlautend oder das VwZG des Bundes findet durch dynamische Verweisung Anwendung, vgl. Heckmann, jurisPK-Internetrecht, Kap. 5 Rn. 808. Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, und Sachsen-Anhalt verweisen per dynamischer Verweisung auf das VwZG, die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern haben eigenständige Verwaltungszustellungsgesetze, vgl. BeckOK VwVfG/Rost, VwZG § 1 Rn. 7.

<sup>209</sup> Schoch/Schneider/Hornung, VwVfG § 3a Rn. 70.

ronischer Dokumente eröffnet hat (§ 5 Abs. 5 S. 1 VwZG).<sup>210</sup> In beiden Fällen ist zum Nachweis der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis an die Rechtsanwaltskammer durch die Post oder elektronisch zurückzusenden (§ 5 Abs. 7 S. 1 VwZG).

- 86 Das Empfangsbekanntnis und damit die Mitwirkung des Empfängers spielt folglich eine entscheidende Rolle bei der elektronischen Zustellung nach VwZG. Bei den in § 5 Abs. 4 VwZG aufgezählten Berufsgruppen – und damit auch bei Rechtsanwälten – ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass es sich um einen besonders vertrauenswürdigen Adressatenkreis handelt, der ein Dokument auch in einer vereinfachten Zustellungsweise als zugestellt akzeptiert und der bei der Abgabe des Empfangsbekanntnisses unproblematisch mitwirkt.<sup>211</sup> In der Praxis kann dies zumindest bei nicht einvernehmlichen Widerrufen leider nicht bestätigt werden.<sup>212</sup> Hier sollte nicht erwartet werden, dass ein Empfangsbekanntnis abgegeben wird. Häufig reagieren die betroffenen Mitglieder leider auf gar nichts. Die berufsrechtliche Pflicht, ordnungsgemäße Zustellungen von Behörden entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen (§ 14 Satz 1 BORA),<sup>213</sup> vermag in solchen Konstellationen keinen Handlungsdruck zu entfalten. Das Mitglied kann durch die Nichtabgabe des Empfangsbekanntnisses die ordnungsgemäße Zustellung und den Fristlaufbeginn zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes verhindern.<sup>214</sup>
- 87 Aufgrund der Förmlichkeitserfordernisse des VwZG kann die Behörde nicht wie zum Teil bereits die Rechtsprechung bei Zustellungserfordernissen im gerichtlichen Verfahren dazu übergehen, bei verweigerter Rücksendung des Empfangsbekanntnisses die Zustellung aus Indizien zu schließen.<sup>215</sup> Zwar gibt es die Möglichkeit der Heilung von Zustellungsmängeln nach § 8 VwZG, mit dessen Hilfe auf den tatsächlichen Zugang abgestellt werden kann. Nach der Literaturansicht setzt aber die Heilung von Zustellungsmängeln bei der Zustellung eines elektronischen Doku-

<sup>210</sup> Allgemein in Bezug auf elektronische Zustellungen Albrecht, Handbuch Multi-Mediarecht, Teil 28 E-Government, Rn. 87.

<sup>211</sup> BeckOK VwVfG/Rost, VwZG § 5 Rn. 55; Engelhardt/App/Schlatmann/Schlatmann, VwZG § 5 Rn. 10.

<sup>212</sup> Bei einvernehmlichen Widerrufen aufgrund eines Verzichts (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO) wird das Empfangsbekanntnis zwar auch nicht immer sofort abgegeben, stellt aber kein größeres Problem dar.

<sup>213</sup> Berufsordnung (BORA) vom 22.3.1999, BRAK-Mitt. Nr. 3 S. 123, idF vom 29./30.4.2022, BRAK-Mitt. Nr. 5 S. 266.

<sup>214</sup> Bezogen auf den Zivilprozess: Wagner/Ernst, NJW 2021, 1564 (1565).

<sup>215</sup> So OVG Berlin-Brandenburg 15.9.2022 – OVG 1 S 23/22, NVwZ 2022, 1922.